

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LAN-Security Gesellschaft für Netzwerktechnik und –sicherheit, Haselweg 20, 56479 Hellenhahn für Geschäfte in den Geschäftsfeldern Dienstleistungen, Produkte und Lösungen für Unternehmen (ausgenommen den Geschäftsbereich „Online-Shop“)

Stand 17.09.2010

A. Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma LAN-Security, Gesellschaft für Netzwerktechnik und –sicherheit mbH, Haselweg 20, 56479 Hellenhahn (nachfolgend LAN-SECURITY) und dem Kunden der Unternehmer oder Vollkaufmann, bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, sowie individuelle Abreden, Zusicherungen und vergleichbares sind nur dann verbindlich, wenn LAN-SECURITY diese mindestens in Textform bestätigt.
3. Die Firma LAN-SECURITY widerspricht ausdrücklich etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden.

B. Angebote und Vertragsschluss

1. Alle von LAN-SECURITY in Katalogen, Preislisten, Anzeigen, elektronischen Medien usw. angegeben Angebote und Preisangaben sind stets unverbindlich und freibleibend.
2. Ein wirksamer Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Firma LAN-SECURITY die Bestellung des Kunden angenommen hat. Der Kunde verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Über den Vertragsabschluss erhält der Kunde durch LAN-SECURITY eine Auftragsbestätigung.
3. Erfolgt die Bestellung des Kunden auf elektronischem Wege, so behält sich LAN-SECURITY vor durch eine automatisierte elektronische Erklärung den Zugang und den übermittelten Inhalt der Bestellung technisch zu bestätigen. Eine solche automatisierte elektronische Erklärung stellt allerdings keine verbindliche Annahme des Vertragsangebots des Kunden dar.
4. Sollte die Firma LAN-SECURITY nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware im Geschäftsbereich der Firma LAN-SECURITY nicht mehr verfügbar ist, oder aus anderen Gründen, beispielsweise aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, oder aber eine andere Leistung aus Gründen die von der Firma LAN-SECURITY nicht zu vertreten sind nicht mehr erbracht werden kann, kann durch die Firma LAN-SECURITY entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung angeboten werden, oder der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag wird die Firma LAN-SECURITY umgehend bereits erhaltende Zahlungen an den Kunden zurückerstatten.

C. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart der Sitz der Firma LAN-SECURITY in 56479 Hellenhahn oder bei Versendung von Waren der Versandort des ersten Versenders, der für LAN-SECURITY tätig wird.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergang der Ware an den Transporteur oder mit Anzeige, dass die Ware zur Abholung am Erfüllungsort bereit steht auf den Kunden über. Bei Rücksendungen an LAN-SECURITY geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware in den Geschäfts- bzw. Lagerräumen von LAN-SECURITY über.
3. Eine Transportversicherung schließt LAN-SECURITY nur im ausdrücklich erklärten Kundenauftrag auf Rechnung des Kunden ab

D. Lieferung

1. Gegenstand der Lieferung ist ausschließlich die Ware mit den Eigenschaften und Spezifikationen, die sich aus der Produktbeschreibung von LAN-SECURITY ergeben. Andere Beschaffenheitsangaben oder Garantien gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von LAN-SECURITY schriftlich bestätigt werden.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsschluss an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Ein Versand der Ware erfolgt stets im Auftrag und auf Kosten des Kunden durch einen Transporteur nach Wahl von LAN-SECURITY. LAN-SECURITY ist zu Teillieferungen berechtigt.

E. Termine

1. Vereinbarungen oder Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen regelmäßig nicht kürzer als 10 Werktage sein.
2. Für den Zeitraum, in dem LAN-SECURITY auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet, verlängern sich Lieferungs- und Leistungsfristen entsprechend. Gleiches gilt, wenn LAN-SECURITY an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages aufgrund von unvorhersehbaren Umständen gehindert ist, die weder LAN-SECURITY noch ein Erfüllungsgehilfe von LAN-SECURITY zu vertreten hat. Solche Umstände sind insbesondere anzunehmen bei durch Arbeitskampf bedingten Streiks oder Aussperrungen und bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit von LAN-SECURITY. Vom Beginn und Ende sowie von der Art des Hindernisses wird LAN-SECURITY dem Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen. Wenn der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat, stellt LAN-SECURITY angefallene Mehrkosten in Rechnung.

3. Sollte LAN-SECURITY in Verzug geraten, ihre Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbringen und steht dem Kunden ein Wahlrecht zwischen Lieferung, Rücktritt und/oder Schadensersatz zu, so hat der Kunde dieses Wahlrecht innerhalb einer Woche seit dem Entstehen des Wahlrechts gegenüber LAN-SECURITY schriftlich auszuüben, andernfalls wird vermutet, dass LAN-SECURITY zur weiteren Leistung berechtigt ist und der Kunde keine Rechte aus Leistungsstörungen geltend macht.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die LAN-SECURITY gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum von LAN-Security. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat LAN-SECURITY nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Erfolgt die Rücknahme der Vorbehaltsware durch LAN-SECURITY, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet LAN-SECURITY die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. LAN-SECURITY ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an LAN-SECURITY ab; LAN-SECURITY nimmt die Abtretung hiermit an. LAN-SECURITY ermächtigt den Käufer widerruflich, die an LAN-SECURITY abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an LAN-SECURITY zu bewirken, als noch Forderungen von LAN-SECURITY gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für LAN-SECURITY vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, LAN-SECURITY nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt LAN-SECURITY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, LAN-SECURITY nicht gehörenden Sachen erwirbt LAN-SECURITY Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und LAN-SECURITY sich einig, dass der Käufer LAN-SECURITY anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt LAN-SECURITY hiermit an. Das so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für LAN-SECURITY.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von LAN-SECURITY hinweisen und LAN-SECURITY unverzüglich benachrichtigen, damit wir die bestehenden Eigentumsrechte durchgesetzt werden können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LAN-SECURITY die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
6. LAN-SECURITY ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt LAN-SECURITY die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

G. Zahlung, Zahlungsverzug

1. Preisangaben von LAN-SECURITY sind Nettopreise, soweit nicht ausdrücklich als Bruttopreis oder mit Mehrwertsteuer ausgewiesen. Bei Nettopreisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen aktuellen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Soweit Preise oder Kosten für sonstige Leistungen, Fahrtkosten, Spesen, Versand- und Telekommunikationskosten nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, ist LAN-SECURITY berechtigt, diese entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von LAN-SECURITY zu berechnen. LAN-SECURITY übermittelt dem Kunden auf Wunsch die jeweils gültige Preisliste.
3. Die Übergabe oder Lieferung von Waren erfolgt grundsätzlich gegen Vorauszahlung, Verrechnungsscheck oder gegen Zahlung per Nachnahme, eine Auslieferung gegen Rechnung hingegen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kreditprüfung. Rechnungen von

LAN-SECURITY sind sofort mit Zugang zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von zwei Wochen ohne Abzüge zu bezahlen.

4. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist LAN-SECURITY berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von mindestens Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
5. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, kann LAN-SECURITY sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig stellen.
6. LAN-SECURITY behält sich im Übrigen zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen und erbetene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme- oder Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen. Werden nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die objektiv Zweifel begründen, dass die pflichtgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden erfolgt, wie z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit oder Erfüllungsverweigerung, ist LAN-SECURITY berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

H. Haftung für Mängel

1. LAN-SECURITY gewährleistet, dass neue Waren zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden frei von Sachmängeln sind. LAN-SECURITY haftet allerdings nicht für Mängel von gebrauchten Waren.
2. Liegt ein Mangel der Kaufsache vor und wird dieser Mangel vom Kunden nicht genehmigt, kann der Kunde von LAN-SECURITY Nacherfüllung verlangen. Mängel sind hierbei schriftlich anzuzeigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von LAN-SECURITY durch Neulieferung oder Nachbesserung. Der Kunde kann Neulieferung oder Nachbesserung dann verlangen, falls ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung nicht zumutbar ist.
3. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt LAN-SECURITY im Mangelfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten. Soweit es sachdienlich und dem Kunden zuzumuten ist, kann die Mängelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen erfolgen.
4. Falls die Nacherfüllung nach zwei Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist von mindestens zwei Wochen endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Andere Rechte des Kunden aufgrund des Mangels wie z.B. Aufwendungsersatz für Mangelbeseitigung durch Dritte, Neulieferung, Vertragskosten sind ausgeschlossen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig und unerheblich ist.

5. Erlangt der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung durch Lieferung eine neue Sache oder tritt er zurück, so ist er zur Rückgewähr der zuerst gelieferten Sache und zum Wertersatz verpflichtet; darüber hinaus hat er die gezogenen Nutzungen zu vergüten.
6. Stellt sich heraus, dass ein angezeigter Mangel nicht besteht, oder wurde oder wird LAN-SECURITY bei Störungen tätig, die durch Veränderung oder fehlerhafte/unzureichende Bedienung der vertragsgegenständlichen Soft- und Hardware hervorgerufen wurde, so kann LAN-SECURITY den hierbei entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.
7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

I. Schadensersatz

1. LAN-SECURITY haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüberhinaus sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Garantie oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von LAN-SECURITY ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet LAN-SECURITY nur, wenn der Kunde die Daten regelmäßig so gesichert hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Vor Überlassung von Datenträgern, insbesondere bei Übersendung von Festplatten und kompletten PC-Systemen, hat der Kunde stets eine Datensicherung durchzuführen. Ist ihm eine Sicherung nicht möglich, diese aber für ihn notwendig, so hat er LAN-SECURITY hiervon rechtzeitig zu unterrichten und ggf. mit der Sicherung gesondert zu beauftragen. Die Haftung von LAN-SECURITY für verlorene Daten ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden von LAN-SECURITY vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
4. Soweit die Haftung von LAN-SECURITY ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
5. Für Schadensansprüche des Kunden außerhalb der Mängelhaftung, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet sind, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde vom Schadensereignis Kenntnis erlangt.

J. Datenschutz

1. Die Adresse des Kunden wird für eine schnelle und fehlerfreie Bearbeitung elektronisch gespeichert. Mit einer Bestellung erteilt der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der gegenüber LAN-SECURITY im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und soweit dies zur Durchführung oder Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. LAN-SECURITY

behandelt die Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes.

2. Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung ist LAN-SECURITY berechtigt, einen Datenaustausch mit Kreditauskunfteien wie z.B. der Schufa vorzunehmen.

K. Aufrechnung

1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von LAN-SECURITY schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur auf Ansprüche aus dem konkreten Vertrag stützen. Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LAN-SECURITY zulässig.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

1. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen LAN-SECURITY und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Westerburg. LAN-SECURITY ist jedoch auch berechtigt, einen Rechtsstreit am Sitz des Kunden zu führen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden.